

Merkblatt

für die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussverpflichteten nach dem Genehmigungsbescheid, den genehmigten Plänen und Berechnungen und nach den Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 23.11.1995 auszuführen. Die Satzung kann im Stadtbauamt eingesehen werden.
2. Der Genehmigungspflicht unterliegen Erstanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser und Regenwasser). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder die Errichtung eines Zweitanschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
3. Die Stadt lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) herstellen. Sie erhebt zur Abdeckung dieser und der anderen Aufwendungen Kanalbaubeiträge auf der Grundlage einer städtischen Satzung.
4. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, DIN EN 752 und DIN EN 12056 für Entwässerungsanlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden, DIN 4034 für Revisionschächte und DIN 4271 Teil 1 bis 3 für Schachtabdeckungen sowie nach den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) auf eigene Kosten zu errichten.
5. Für Schmutz- und Niederschlagswasser sind Revisionschächte auf dem zu entwässernden Grundstück (nähe Grundstücksgrenze) herzustellen. Ein Revisionschacht für die Niederschlagswasserbeseitigung muss nicht der DIN 4034 entsprechen und ist nur bei einem tatsächlichen Anschluss erforderlich.
6. Für die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur die dafür freigegebenen Baumaterialien verwendet werden. Ein Wechsel des Rohrmaterials darf nur im Kontrollschacht erfolgen.
7. Dränageleitungen dürfen nicht an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.
8. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem städtischen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
9. Ergibt sich während der Herstellung der genehmigten Grundstücksentwässerungsanlagen die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort schriftlich anzuzeigen.
10. Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt eine Gebrauchsabnahme durch die Stadt Bad Lauterberg, je nach Maßgabe des Baufortschritts Teilabnahmen. Der Grundstückseigentümer hat den Baubeginn und die Fertigstellung mindestens zwei Tage vorher der Stadt Bad Lauterberg anzuzeigen. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden die Rohrgräben vor Abnahme ohne Dichtigkeitsprüfung verfüllt, kann die Stadt Bad Lauterberg technische Maßnahmen zur Prüfung der Dichtigkeit anordnen (z. B. Abdrücken der Leitungen). Die Kosten dieser Maßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der

ausführende Unternehmer oder sein Stellvertreter muss bei der Abnahme zugegen sein und die erforderlichen Hilfskräfte und Geräte stellen.

11. Bei der Abnahme der Anlage festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen und der Antrag auf Abnahme nach Abstellung der Mängel zu wiederholen.
12. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Eine Anlage gilt erst dann als abgenommen, wenn dem Anschlussnehmer der schriftliche Abnahmeschein der Stadt vorliegt.
13. Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
14. Beim nachträglichen Anschluss eines Grundstückes an die Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten innerhalb von 3 Monaten nach erfolgtem Anschluss alle Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
15. Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Grundstückseigentümer die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den danach entstehenden Schaden aufzukommen.
16. Alle Baumaßnahmen im vertikalen Kronenbereich von Großgehölzen sind in Abstimmung mit der Stadt durchzuführen. Schäden an städtischen Gehölzen gehen bei Nichtbeachtung zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern von 1973 ist zu beachten.
17. Belastete, befestigte Flächen (z.B. Garagenzufahrten, Einstellplätze etc.) sind durch eine Dränrinne o.ä. zu entwässern. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes vom 31.03.1967 hingewiesen, nach dem der Eigentümer eines Grundstückes den Abfluss von Niederschlagswasser (z. B. durch eine Hofbefestigung) auf andere Grundstücke nicht verstärken darf, wenn dadurch die anderen Grundstücke erheblich beeinträchtigt werden.
18. Hinsichtlich der Benutzungsbedingungen wird auf § 8 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Bad Lauterberg im Harz verwiesen.
19. Für das Oberflächenwasser besteht grundsätzlich Anschluss- und Benutzungszwang für die städt. Regenwasserkanalisation. Soweit es beabsichtigt ist, Grundstücke ganz oder teilweise nicht an den Regenwasserkanal anzuschließen, kann eine Befreiung bzw. Ausnahme vom Anschluss- und Benutzerzwang erteilt werden. Voraussetzung ist, dass ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist.
20. Die Stadt Bad Lauterberg hat das Recht, das Grundstück eines Grundstückseigentümers zu betreten.